

Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

Zwischen

und

den jeweiligen Eltern, Sorgeberechtigten
für das Kind, dass die Schule besucht:

Wunschbild zu Hause

Städtisches Tagesheim an der Helmholtzstraße
Helmholtzstraße 6
80636 München
Tel.: 089 - 54 34 87 78 30
Fax.: 089 - 54 34 87 78 38
E-Mail: kita.helmholtzstr.6@muenchen.de

Vertreten durch

vertreten durch

Daniela Günster
Wunschbild zu Hause
Postfach 71 10 22
81460 München
Tel.: 089/71000503
Mobil 0170/5289858
eMail: wunschbild@email.de
www.wunschbildzuhause.

Im Folgenden: Eltern (mit einbezogenen Sorgeberechtigte) und ggf. die Schule

im Folgenden: Fotograf

1. Einleitung, Geltungsbereich, Definitionen

1.1. Warum dieser Vertrag?

- a) Die Schul- und Kindergartenfotografie ist Usus geworden in allen Betreuungseinrichtungen. Um diese weiterhin aufrecht zu erhalten, müssen Anpassungen an neue gesetzliche Vorgaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten vorgenommen werden. Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung stellt sicher, dass die Tätigkeiten des Fotografen und die Bereitstellung der Fotos über die Fotografie der Kinder unter den geltenden Richtlinien der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) abläuft.
- b) Der Schutz der personenbezogenen Daten der Kinder / Schüler, vor allem ihrer Bilder, ist von höchster Wichtigkeit.
- c) Diese Vereinbarung wurde in Zusammenarbeit mit der activeMind AG, München, einem der führenden Beratungsunternehmen für Datenschutz und Datensicherheit in Deutschland und fotograf.de, dem führenden Anbieter in Deutschland für den Onlineverkauf von Fotoprodukten in der Kinder- und Schulfotografie erstellt.

Bei Fragen hierzu können Sie sich gerne an uns wenden: [wunschbild@email.de]

1.2. Was sind die Vorteile dieses Vertrags?

- a) Mit diesem Vertrag stellen Sie sicher, dass die Fotografie der Kinder die Bereitstellung der Fotos unter den Richtlinien der DSGVO abläuft.
- b) Sie haben die Kontrolle über den gesamten Bereich der Aufnahme der Bilder bis hin zur Bereitstellung der Fotos an die Eltern.

1.3. Was ist ausgeschlossen von diesem Vertrag?

- a) Ausgeschlossen von diesem Vertrag ist die Beauftragung zur Produktion und der Versand von Bildprodukten.
- b) Ausgeschlossen sind ebenfalls über diesen Vertrag hinausgehende Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten der fotografierten Kinder.

1.4 Geltungsbereich und Definitionen

- c) Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen der Fotograf, Mitarbeiter des Fotografen oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) personenbezogene Daten der Kinder in Schulen verarbeiten.
- d) In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU Datenschutz-Grundverordnung zu verstehen. Soweit Erklärungen im Folgenden „schriftlich“ zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 126 BGB gemeint. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.

2. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

2.1. Gegenstand

Die Verarbeitung beruht auf der Beauftragung des Fotografen durch die Schule/Kindergarten zur Fotografie von Kindern / Schülern (im Folgenden „Hauptvertrag“ – welcher auch mündlich geschlossen werden kann).

Die Beauftragung bezieht sich lediglich auf die Aufnahme der Bilder und die Bereitstellung zum Verkauf über den Bestellzettel. Alle Schritte des Verkaufes werden wie in 1.3 a) beschrieben zwischen dem Fotografen und den Erziehungsberechtigten geregelt.

2.2. Dauer

Die Verarbeitung beginnt mit der ersten Übergabe von personenbezogenen Daten an den Fotografen und erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung dieses Vertrages oder Kündigung der Beauftragung des Fotografen durch die Eltern / Schule. Auf Anfrage der Eltern des Kindes werden die jeweiligen unter diesem Vertrag erhobenen Daten gelöscht.

Zur Klarstellung: Sofern die Erziehungsberechtigten eines Kindes / Schülers oder volljährige Schüler eine gesonderte Zustimmung gegenüber dem Fotografen zur Verarbeitung der Daten des jeweiligen Kindes / Schülers auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus oder der Beauftragung des Fotografen hinaus genehmigt haben, dürfen die jeweiligen Daten auch nach der Beendigung dieses Vertrages noch verarbeitet werden. Diese Verarbeitung unterliegt nicht mehr den Vorgaben dieses Vertrages.

2.3. Art und Zweck der Verarbeitung

Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zweck der Durchführung und Abwicklung der Schul- und Kindergartenfotografie innerhalb der Schule/dem Kindergarten sowie der Prozess der Bearbeitung und Bereitstellung der Fotos zum Onlineverkauf.

Hierzu gehört

- a) die Erfassung,
- b) die Speicherung,
- c) die Löschung,

- d) die Erhebung von personenbezogenen Daten im Zuge der Fotografie,
- e) die Anpassung und Veränderung im Zuge der Bildbearbeitung,
- f) die Übermittlung an etwaige Servicedienstleister (Labor),

2.4. **Art der Daten**

Es werden folgende Daten verarbeitet:

- a) Einzel- und Gruppenfotos der Kinder / Schüler
- b) Name der Gruppe bzw. Klasse der Kinder / Schüler
- c) sofern von den Erziehungsberechtigten angegeben: Vor- und Nachname der Kinder / Schüler, sowie Adresse zur Rechnungserstellung

Diese Daten a und b werden von der Schule unter den Bestimmungen dieses Vertrages dem Fotografen bereitgestellt.

2.5. **Kategorien der betroffenen Personen**

Von der Verarbeitung betroffen sind:

Schüler/Kinder, welche durch die Schule betreut werden.

3. Pflichten des Fotografen

- 3.1. Der Fotograf verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart oder wie von der Schule gesondert angewiesen, es sei denn, der Fotograf ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen für ihn bestehen, teilt der Fotograf diese der Schule vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist ihm gesetzlich verboten.
- 3.2. Der Fotograf bestätigt, dass ihm die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind.
- 3.3. Der Fotograf sichert zu, dass sowohl er als auch seine Mitarbeiter sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, bei.
- 3.4. Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung hat der Fotograf die Schule / den Kindergarten, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen, bei Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen.
- 3.5. Machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Fotograf gegenüber der Schule / dem Kindergarten, angesichts der Art der Verarbeitung die Schule / den Kindergarten nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Beantwortung von Anträgen im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.
- 3.6. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Fotograf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Schule / bzw. Eltern erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen wird er unverzüglich an die Schule / den Kindergarten weiterleiten.
- 3.7. Die Auftragsverarbeitung erfolgt ausschließlich innerhalb der EU oder des EWR.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen

- 4.1. Der Fotograf ergreift die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Fotograf

geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

- 4.2. Die im Anhang 1 beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das von dem Fotografen geschuldete Minimum.
- 4.3. Die Datensicherheitsmaßnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Änderungen sind der Schule unverzüglich per E-Mail mitzuteilen. Wesentliche Änderungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- 4.4. Der Fotograf sichert zu, dass die im Auftrag verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden. Die logische Trennung der Daten ist ausreichend.
- 4.5. Dedizierte Datenträger, die von der Schule/ dem Kindergarten stammen bzw. für die Schule/ genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden Verwaltung. Sie sind jederzeit angemessen aufzubewahren und dürfen unbefugten Personen nicht zugänglich sein.

5. Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- 5.1. Im Rahmen des Auftrags verarbeitete Daten wird der Fotograf nur entsprechend der getroffenen Vereinbarung oder nach Weisung der Schule / jeweiligen Eltern berichtigen, löschen oder sperren.
- 5.2. Entsprechenden Weisungen der Schule / bzw. Eltern (Sorgeberechtigten) wird der Fotograf jederzeit leisten.

6. Unterauftragsverhältnisse

- 6.1. Zurzeit sind die in Anlage 2 mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt und durch die Schule / den Kindergarten genehmigt. Die hier niedergelegten sonstigen Pflichten des Fotografen gegenüber Subunternehmern bleiben unberührt.
- 6.2. Die Schule / Eltern stimmt zu, dass der Fotograf Subunternehmer hinzuzieht. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung des Subunternehmers informiert der Fotograf die Schule per Mail.
- 6.3. Die Schule / der Kindergarten hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der Information über den Subunternehmer, aus wichtigem Grund schriftlich beim Fotografen Einspruch gegen den Einsatz des Subunternehmers einzulegen. Erfolgt kein Einspruch innerhalb der genannten Frist, gilt dies als Zustimmung der Schule / des Kindergartens zum Einsatz dieses Subunternehmers.
- 6.4. Der Fotograf hat dafür Sorge zu tragen, die Pflichten dieses Vertrages auf den Subunternehmer zu übertragen und deren Einhaltung regelmäßig zu überprüfen.
- 6.5. Subunternehmern sind vertraglich mindestens dieselben Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die in diesem Vertrag vereinbart sind. Die Schule / der Kindergarten erhält auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen dem Fotografen und dem Subunternehmer.
- 6.6. Die Rechte der Schule / des Kindergartens müssen auch gegenüber dem Subunternehmer wirksam ausgeübt werden können. Insbesondere muss die Schule berechtigt sein, jederzeit in dem hier festgelegten Umfang Kontrollen auch bei Subunternehmern durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- 6.7. Der Fotograf wählt den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der vom Subunternehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig aus.

- 6.8. Die Weiterleitung von im Auftrag verarbeiteten Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn sich der Fotograf davon überzeugt hat, dass der Subunternehmer seine Verpflichtungen vollständig erfüllt.
- 6.9. Es werden nur Subunternehmen innerhalb der EU oder des EWR beauftragt.
- 6.10. Kommt der Subunternehmer seinen Datenschutzverpflichtungen nicht nach, so haftet hierfür der Fotograf gegenüber der Schule.

7. Rechte und Pflichten der Schule / des Kindergartens

- 7.1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein die Schule verantwortlich.
- 7.2. Die Schule / der Kindergarten sichert zu, die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten Personen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten eines Minderjährigen, für die in diesem Vertrag festgelegten Zwecke, eingeholt zu haben oder einzuholen.
- 7.3. Kontrollen beim Fotografen haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus von der Schule / dem Kindergarten zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Fotografen, sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt. Soweit der Fotograf den Nachweis der korrekten Umsetzung der vereinbarten Datenschutzpflichten erbringt, soll sich eine Kontrolle auf Stichproben beschränken.

8. Mitteilungspflichten

- 8.1. Der Fotograf teilt der Schule Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit. Auch begründete Verdachtsfälle sind mitzuteilen. Die Mitteilung hat mindestens die Angaben nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO zu enthalten.
- 8.2. Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen sind erhebliche Störungen bei der Auftrags erledigung sowie Verstöße des Fotografen oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen.
- 8.3. Der Fotograf informiert die Schule unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.
- 8.4. Der Fotograf sichert zu, die Schule bei dessen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

9. Weisungen

- 9.1. Der Fotograf wird die Schule unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine von der Schule erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Fotograf ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Schule/ den Kindergarten bestätigt oder geändert wird.
- 9.2. Der Fotograf hat ihm erteilte Weisungen und deren Umsetzung zu dokumentieren.

10. Beendigung des Auftrags

- 10.1. Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen der Schule / hat der Fotograf die im Auftrag verarbeiteten Daten nach Wahl Eltern entweder zu vernichten. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandene Kopien der Daten. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist.

- 10.2. Der Fotograf ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. Löschung auch bei Subunternehmern herbeizuführen.
- 10.3. Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Fotografen den jeweiligen Aufbewahrungsfristen entsprechend auch über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

11. Sonderkündigungsrecht

- 11.1. Die Schule / der Kindergarten kann den Hauptvertrag und diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen („außerordentliche Kündigung“), wenn ein schwerwiegender Verstoß des Fotografen gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der Fotograf eine rechtmäßige Weisung der Schule / des Kindergartens nicht ausführen kann oder will oder der Fotograf Kontrollrechte der Schule / des Kindergartens vertragswidrig verweigert.
- 11.2. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Fotograf die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen, in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat.
- 11.3. Bei unerheblichen Verstößen setzt die Schule / der Kindergarten dem Fotografen eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist die Schule / der Kindergarten zur außerordentlichen Kündigung, wie in diesem Abschnitt beschrieben, berechtigt.
- 11.4. Der Fotograf ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, sofern die Schule / der Kindergarten der Beauftragung eines Subunternehmers gem. Kapitel 6 dieses Vertrages widerspricht und keine Einigung erreicht werden kann.

12. Haftung

- 12.1. Für die Haftung der Vertragsparteien gelten die Vorgaben des Art. 82 DSGVO..

13. Sonstiges

- 13.1. Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln. Beide Parteien sind berechtigt, Informationen aus diesem Vertrag für die Zwecke der Wahrnehmung der Exkulpationsmöglichkeit nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO zu nutzen und Dritten gegenüber offenzulegen.
- 13.2. Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- 13.3. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- 13.4. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Elten

Fotograf

Anlage 1 – Weisungsberechtigte Personen

Folgende Personen sind zur Erteilung und Entgegennahme von Weisungen befugt.

[PERSONEN benennen]